

Adresse der Gemeinde Langenthal an den Regierungscommissair des vollziehenden Direktoriums, B. Stuber

Autor(en): **Geyser, Jakob / Hünig, Friedrich / Zulauf, Felix**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Densrichter verworfen hat, so fodert Escher Rückweisung dieses Grundsatzes in die Kommission. Kilchmann folgt, will aber die Municipalitätscommission mit der Friedensrichtercommission vereinigen, weil er glaubt diese Gegenstände können füglich mit einander verbunden und dadurch der Republik eine grosse Zahl von Beamten erspart werden. Anderwerth fodert vor allem aus, daß man entscheide ob man Friedensrichter oder Friedensgerichte haben wolle. Huber folgt der Zurückweisung in die Kommission; kann aber der Vereinigung der Municipalitätscommission mit der Friedensrichtercommission nicht beistimmen, weil auch nicht einmal in der Untersuchung Gegenstände mit einander vermengt werden sollen, die in der Ausführung ohne der Konstitution die Wurzel abzuschneiden und dadurch Gegenrevolution zu bewirken, vermengt werden dürfen: dagegen stimmt er Anderwerths Antrag bei. Ufermann folgt, obgleich er gesteht, daß die Friedensrichter eigentlich konstitutionswidrig sind, weil die Konstitution nichts von denselben spricht: um aber doch wenigstens das Volk zu befriedigen, will er, daß in jeder Versammlung ein Friedensrichter vom Volk selbst erwählt werde. Carrard sagt, man scheine gar die ganze Anstalt der Friedensrichter verwerfen zu wollen, wodurch das ganze Volk aber schrecklich in seinen Erwartungen betrogen würde; man müsse also hierüber vor allem aus entscheiden: will man Friedensrichter, so denke man ja an keine Vermengung derselben mit den Municipalitäten, weil dadurch die Konstitution vernichtet würde, welche die strengste Theilung der Gewalten erfordert. Will man aber Friedensrichter nach ganz andern Grundsätzen errichten als die von der Commission aufgestellt und im ersten Beschluß angenommen waren, so wähle man eine neue Commission, die auch nach neuen Grundsätzen arbeite.

(Die Fortsetzung folgt.)

Adresse der Gemeinde Langenthal an den Regierungscommissair des vollziehenden Direktoriums, B. Stuber.

Bürger Regierungscommissair!

Mit der Empfindung des tiefsten Schmerzes wagt es die Municipalität von Langenthal im Namen der ganzen versammelten Gemeinde, Ihnen, Bürger Regierungscommissair, über das argwöhnliche, Ruhe und Ordnung störende, aufrührerische Betragen, welches in ihrem Mittel statt gefunden hat, ihr aufrichtigstes Herzenleid zu bezeugen.

Groß und mannigfaltig sind die Vergehen, welche bei diesem leidigen Anlaß unterlaufen sind; viele unter unsern Bürgern sind es, die sich mehr oder weniger dabei zu Schulden haben kommen lassen; die einen durch gefährliche Anschläge, andere durch Leichtgläubigkeit, noch andere aber durch Blödigkeit, den Empörern nachzuspüren.

Glaubet indeß, Bürger Regierungscommissair, unserer Versicherung, daß bei alle dem äussern Schein, der wider uns zeuget, doch der grössere, ja weit der größte Theil dieser Gemeinde an aller Theilnahme von geheimen und öffentlichen Komplotten schuldlos ist.

Ja, Sie, Bürger Regierungscommissair, sind selbst von der Wahrheit überzeugt, daß es viele Redliche unter uns giebt, welche weit entfernt, die Absichten der Empörer zu befördern, im Gegentheil allen ihren Kräften aufboten, daß jede Aufruhr gestillt, und Ruhe und Ordnung unter uns erhalten werde.

Desto trauriger denn für die Schuldlosen, daß sie nunmehr für die Schuldigen büssen und an ihrer Stelle gestraft werden sollen.

Die Folge dieser unseligen Geschichte hat uns eine Menge von Exekutionstruppen auf den Hals gezogen, deren längere Beibehaltung uns in desto grössere Besümmerniß sezet, je mehr wir die Gewißheit vor Augen sehen, daß viele unserer Mitbürger unter der Last, die sie über Vermögen tragen, bald erdrückt und zu Grunde gerichtet werden müßten.

Bürger Regierungscommissair, helfen Sie, daß die Verbrecher, andern zum Schrecken und Beispiel gestraft werden; aber unterscheidet sie den Verführer von den Verführten, und straft nicht zu hart den Unschuldigen für den Schuldigen.

Lasset unsere Bitte keine Fehlbite seyn, indem Ihr uns durch Ihr kräftiges Fürwort Verzeihung für die Erleichterung bewirkt, daß uns, wo nicht die ganze Last, doch ein Theil der einquartierten Truppen abgenommen werden mögen.

Empfanget dagegen das feierliche Gelübd von der gesammten Bürgerschaft, und jedem ihrer Glieder ins besonders, daß sie ihre Vergehen aufrichtigst bereuen und daß ihre größten Bemühungen unablässig dahin streben werden, sich der Verzeihung und Milde, für die sie nochmals dringend bitten, — würdig zu machen.

Wir bitten Sie insonderheit, unserer Regierung die so aufrichtige als unverbrüchliche Versicherung zu geben, daß wir uns hinfort als gute und ruhige Bürger den Befehlen und Ordnungen willigst unterziehen, die constituirten Autoritäten in Ehren halten und ihnen gehorchen, und nicht nur Ruhe und Ordnung erhalten, sondern auch keine Ruhestörer unter uns dulden werden.

Langenthal den 18ten Okt. 1798.

Im Namen der Gemeinde
Jakob Geysler, Agent.
Der Präsident der Municipalität
Friederich Hüniig.
Felix Zulauf.
Felix Schmid.
Jacob Buchmüller.
Sam. Nummenhater.
Municip. Secr.